

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Gesundheitsamt
Paulstr. 22
18055 Rostock
Tel. (0381) 381-53 63

Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
I N F O R M A T I O N S B L A T T
Heilpraktikerkenntnisüberprüfung und
Erteilung der Heilpraktikererlaubnis

• **Allgemeine Informationen:**

1. Das benötigte Mindestalter als „Heilpraktiker“ beträgt 25 Jahre.
2. Senden Sie bitte auf dem Postweg je einen formlosen „Antrag zur Heilpraktikerkenntnisüberprüfung“ und einen formlosen „Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis“ an das:

Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Abteilung Sozialmedizin/Amtsärztlicher
Frau Schmidt / Sachbearbeiterin
Paulstr. 22
18055 Rostock

3. Eine Warteliste wird in Rostock nicht geführt.

• **Antragsunterlagen:**

1. Lebenslauf mit Lichtbild
2. Nachweise über Berufsabschlüsse
3. telefonische Erreichbarkeit
4. Kopie des Personalausweises
5. Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt (der Nachweis des **Hauptwohnsitzes** in Mecklenburg-Vorpommern ist bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich)
6. Nachweis einer abgeschlossenen Schulausbildung (mindestens Hauptschule) als beglaubigte Kopie

• **Bis spätestens zumreichen Sie bitte zum Antrag weiterhin ein:**

7. Polizeiliches Führungszeugnis (darf **nicht älter als drei Monate zum Prüfungstermin** sein),
Versendung per Post zunächst an Ihre Meldeanschrift (Hauptwohnsitz)
8. ein ärztliches Zeugnis mit folgendem Inhalt:
Bestätigung über die körperliche und geistige Gesundheit,
Bestätigung über Drogen- und Suchtfreiheit (darf **nicht älter als drei Monate zum Prüfungstermin** sein)

9. eine eigene schriftliche Erklärung darüber, ob gegen Sie, als Antragsteller, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

Inhalte der Kenntnisüberprüfung sind:

- Pathologie (Definitionen, Symptome, Ätiologie, Epidemiologie und Verlauf von Krankheiten);
Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der übertragbaren Krankheiten, der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten und der degenerativen Erkrankungen
- Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie
- Hygiene, Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen
- Erkennung und Erstversorgung akuter lebensbedrohender Zustände und Notfälle
- Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen der Heilkundeausübung
- die Technik der Anamneseerhebung und Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung
- diagnostische Verfahrensweisen
- Injektionstechniken
- HIV/AIDS
- Grundlagen der Naturheilverfahren

Diese genannten Inhalte der Kenntnisüberprüfung erfordern ein solides **Wissen auf folgenden Gebieten der Medizin:**

- Zelle, Gewebe, Bewegungsapparat
- Herz-Kreislaufsystem
- Lymphatisches Abwehrsystem
- Respirationstrakt
- Hormonsystem
- Ernährung und Verdauungsapparat
- Pankreas, Leber, Galle und Milz
- Nervensystem
- Niere und Harnwege
- Infektionsschutzgesetz und Infektionskrankheiten
- Sinnesorgane
- Haut als Barriereorgan
- Psychotherapie

Ablauf und Informationen

Die Kenntnisüberprüfung vor dem Amtsarzt dient der Beurteilung, ob die antragstellende Person so viel Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie nicht zu einer „Gefährdung der menschlichen Gesundheit“ führt.

Sie besteht aus einem schriftlichen Teil mit 60 Antwort–Auswahl–Fragen (Multiple-Choice-Fragen), von denen mindestens 75 % innerhalb von 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen.

Die schriftliche Kenntnisüberprüfung gilt demnach als bestanden, wenn mindestens 45 Fragen richtig beantwortet sind.

Diese findet amin der Zeit von 09.00 bis 11.00 Uhr im Rathaus der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Beratungsraum 2, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, statt.

Nach dem Bestehen der schriftlichen Kenntnisüberprüfung werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündliche Kenntnisüberprüfung findet am ab 09.00 Uhr im Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Raum 2.15, Paulstr. 22, 18055 Rostock, statt.

Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, müssen beide Teile wiederholt werden. Hierzu ist ein Neuantrag für die Überprüfung notwendig. Grundlage dieser Verfahrensweise ist die „Leitlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern“ in der jeweils aktuellen Fassung, an die das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebunden ist.

Die Gebühr für die Erteilung zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung wird nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitswesenkostenverordnung - GesKostVO M-V) vom 26.04. 2016 in der jeweils gültigen Fassung, erhoben und ist auf 500,00 EURO festgesetzt.

In dieser Gebühr sind die Vorbereitung und die Bereitstellung der schriftlichen und der mündlichen Kenntnisüberprüfung sowie die „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Heilpraktiker“ für jeden Antragsteller enthalten.
Da die Heilpraktikerkenntnisüberprüfung eine Prüfungseinheit darstellt, ist eine Zurückerstattung von Prüfungsgebühren bei Nichtbestehen eines Teils rechtlich nicht vorgesehen.

Mit Ihrer Antragstellung geht das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von Ihrem Einverständnis mit den vorgesehenen Prüfungsmodalitäten aus.

Nach Ihrer Antragstellung (s. Seite 1), ergehen an Sie vom Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zwei Gebührenbescheide. Der erste Teilbetrag in Höhe von 100,00 EURO ist die Verwaltungsgebühr für das Anlegen Ihrer Akte.
Für den Fall, dass Sie Ihren gestellten, bereits bearbeiteten Antrag zurückziehen, wird Ihr Vorgang abgeschlossen. Dann ist der erste Teilbetrag von 100,00 EURO trotzdem zu entrichten.

Für den Tag der mündlichen Heilpraktikerkenntnisüberprüfung sind nach der Bekanntgabe des schriftlichen Prüfungsergebnis zuzüglich 35,00 Euro für einen Heilpraktiker, der als Beisitzer beratende Funktion für die Prüfungskommission hat, in bar in der Kasse des Gesundheitsamtes der Hansestadt Rostock am zu entrichten.

Bei Wunsch auf Einsicht in die Kenntnisüberprüfungsunterlagen vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
Die Möglichkeit der Akteneinsicht endet mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

Bitte beachten Sie auch die Information zum Datenschutz als Anlage zu diesem Schreiben.

Anlage: Information zum Datenschutz